

Schwyz, 31. Mai 2017

Schlachtgewichtsverordnung des eidgenössischen Departements des Innern
Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 12/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 11. Mai 2017 hat Kantonsrat Bruno Nötzli folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Die Schlachtgewichtsverordnung des Bundes regelt die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung. Die Verordnung umschreibt sehr detailliert, welche Teile bei Schlachtkörpern vor dem Wägen entfernt und welche nicht weggeschnitten werden dürfen. Sie hat damit auch einen direkten Einfluss auf die Schlacht- und Fleischausbeute.

In der Praxis wird im Kanton Schwyz vermehrt festgestellt, dass je nach Schlachthof, bei Tieren von gleicher Qualität unterschiedliche Schlachtausbeuten erzielt werden. Sowohl beim Rindvieh wie auch bei den Schweinen werden solche Abweichungen festgestellt. Es stellt sich somit die Frage, ob die eidgenössische Schlachtgewichtsverordnung in jedem Schlachthof mit der gleichen Konsequenz vollzogen wird. Der Vollzug obliegt gemäss der Bundesverordnung bei den Kantonen. Diese können dazu Behörden ausserhalb der Lebensmittelkontrolle oder private Organisationen mit der Kontrolle der Ausschachtung und der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen zum Vollzug der eidgenössischen Schlachtgewichtsverordnung:

- 1. Wer ist im Kanton Schwyz für den Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung zuständig?*
- 2. Erfolgt der Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung lückenlos und wie wird die Kontinuität beim Vollzug sichergestellt?*
- 3. Wie sind die Personen, welche den Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung ausführen, aus- und wie werden sie weitergebildet?*

Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Departementvorstehers

2.1 Vorbemerkungen

Der Fragesteller bezieht sich auf die Schlachtgewichtsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 3. März 1995 (SGV, SR 817.190.4). Diese Verordnung ist seit 1. Mai 2017 jedoch nicht mehr in Kraft und wurde gleichentags durch die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Ermittlung des Schlachtgewichts vom 7. April 2017 (SGV, SR 916.341.1) ersetzt. Mit der Revision des Erlasses ging auch der Vollzug vom Kanton (Laboratorium der Urkantone) auf den Bund über. Art. 12 Abs. 1 SGV erklärt für die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts die nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt vom 26. November 2003 (Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341) beauftragte Organisation zuständig.

Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die SGV eröffnet das Bundesamt für Landwirtschaft gemäss Art. 12 Abs. 2 SGV eine Untersuchung.

2.2 Beantwortung der Fragen

Wer ist im Kanton Schwyz für den Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung zuständig?

Die Pflicht zur korrekten Ermittlung des Schlachtgewichts obliegt gemäss Art. 2 Abs. 1 SGV den Schlachtbetrieben, sofern die kantonale oder kommunale Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt (Art. 2 Abs. 2 SGV). Eine von der bundesrechtlichen Kompetenzdelegation abweichende kantonale oder kommunale Bestimmung gibt es im Kanton Schwyz nicht. Die Kontrolle, ob die Schlachtbetriebe das Schlachtgewicht eigenverantwortlich korrekt ermitteln, wird vom Bund mittels Leistungsvereinbarung auf den 1. Januar 2018 an die beauftragte Organisation übertragen. Voraussichtlich wird der Bund im Juni 2017 alle in Art. 26 SV definierten zu übertragenden Vollzugsaufgaben, inklusive der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts, für die Jahre 2018-2021 mittels eines offenen WTO-Verfahrens öffentlich ausschreiben. Wer den Zuschlag für die Durchführung der Vollzugsaufgaben nach SV und damit auch der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts in den Jahren 2018-2021 erhält, wird das erwähnte öffentliche Ausschreibungsverfahren nach WTO ergeben.

Erfolgt der Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung lückenlos und wie wird die Kontinuität beim Vollzug sichergestellt?

Für die korrekte Ermittlung des Schlachtgewichts sind primär die Schlachtbetriebe selber verantwortlich. Bei Verdacht auf Widerhandlungen ist es bereits heute möglich, dem Bundesamt für Landwirtschaft entsprechende Meldung zu erstatten, damit eine Untersuchung eröffnet werden kann. Somit erfolgt der Vollzug lückenlos. Per 1. Januar 2018 wird die Kontrolle, ob die Schlachtbetriebe das Schlachtgewicht eigenverantwortlich korrekt ermitteln, der oben erwähnten, noch zu bestimmenden Organisation übertragen, womit nach einer neunmonatigen Übergangsphase die Kontinuität wiederum gegeben ist.

Wie sind die Personen, welche den Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung ausführen, aus- und wie werden sie weitergebildet?

Die Ausschreibung des offenen WTO-Verfahrens wird auf dem Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) erfolgen. Im Pflichtenheft, das der

Ausschreibung beiliegen wird, wird der Bund die genauen Anforderungen an die Kontrollperson, welche die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts durchführen werden, vorschreiben.

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Medien; Volkswirtschaftsdepartement.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat